

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Form sind unter www.psvag.de abrufbar.

Erläuterungen zu Contractual Trust Arrangements (CTA) nach Eintritt eines gesetzlichen Sicherungsfalles im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG)

1. Allgemeine Hinweise

Hat ein Arbeitgeber ein CTA eingerichtet, haben die vom Treuhandvertrag begünstigten Mitarbeiter mit dem Eintritt des im Treuhandvertrag definierten Sicherungsfalles einen Anspruch gegenüber dem CTA-Treuhänder. Der vertragliche Sicherungsfall umfasst in der Regel die in § 7 Abs. 1 BetrAVG für den PSVaG relevanten gesetzlichen Sicherungsfälle. Die vertragliche Insolvenzversicherung durch das CTA verdrängt nicht die gesetzliche Insolvenzversicherung nach dem BetrAVG, sie tritt neben die gesetzliche Leistungspflicht des PSVaG. Mit Eintritt des gesetzlichen Sicherungsfalles ist der PSVaG verpflichtet, die gesetzlich insolvenzgeschützten Ansprüche der vom Treuhandvertrag begünstigten Mitarbeiter zu sichern.

2. Forderungsübergang auf den PSVaG und Abwicklung des Treuhandvermögens

- 2.1 Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehen nach § 9 Abs. 2 BetrAVG die Ansprüche bzw. Anwartschaften der Berechtigten gegen ihren Arbeitgeber auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auf den PSVaG über, soweit sie Ansprüche gegen den PSVaG begründen. Der gesetzliche Forderungsübergang umfasst auch die Ansprüche der von einem Treuhandvertrag begünstigten Beschäftigten (vgl. BAG, Urteil vom 22.09.2020 - 3 AZR 303/18 und §§ 412, 401 Abs. 1 BGB). Ein gesetzlich geregelter Übergang des Treuhandvermögens auf den PSVaG findet nicht statt.
- 2.2 Je nach Ausgestaltungen des CTA-Modells gehen bei der doppelseitigen Treuhand das eigenständige Forderungsrecht (Sicherheitstreuhand) des Versorgungsberechtigten oder bei der einseitigen Treuhand die Pfandrechte der Versorgungsberechtigten an dem Rückübertragungsanspruch der auf das CTA übertragenen Vermögensgegenstände auf den PSVaG über (vgl. Kisters-Kölkes/Berenz/Huber/Betz-Rehm/Borgers, BetrAVG, 10. Aufl. 2023, Rn. 19 zu § 9).
- 2.3 Der Anspruch des PSVaG reicht grundsätzlich nicht weiter als der originäre Anspruch des Versorgungsberechtigten entsprechend dem Treuhandvertrag. Praktische und wirtschaftliche Erwägungen sprechen dafür, dass das CTA und der PSVaG ungeachtet der Regelungen im Treuhandvertrag im Rahmen einer Abwicklungsvereinbarung regeln, dass das für die gesetzlich insolvenzgeschützten Ansprüche verfügbare Treuhandvermögen in einer Summe oder in mehreren Teilbeträgen an den PSVaG ausgezahlt wird.
- 2.4 Die Liquidierung des Treuhandvermögens ist grundsätzlich Aufgabe des CTA-Treuhanders ggf. in Abstimmung mit dem PSVaG. Gleichwohl ist es nicht ausgeschlossen, dass das CTA und der PSVaG sich (z.B. unter Wirtschaftlichkeitsaspekten) auf eine Übertragung konkreter Vermögensgegenstände im Rahmen der Vermögensabwicklung verständigen.

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

- 2.5 Der Forderungsübergang auf den PSVaG darf nicht zum Nachteil der Versorgungsberechtigten erfolgen. Sieht überdies der Treuhandvertrag eine Rangfolge der – vertraglich, aber nicht gesetzlich – gesicherten Ansprüche vor, ist der Forderungsübergang auf den PSVaG begrenzt auf den Teil des Treuhandvermögens, welcher nicht für eine im Rang vorgehende Sicherung verwendet wird.
- 2.6 Soweit das Treuhandvermögen nicht sämtliche vom Treuhandvertrag gesicherte Verpflichtungen abdeckt, hat der Insolvenzverwalter grundsätzlich keinen Zugriff auf das Treuhandvermögen. Das Treuhandvermögen fällt zwar mit der Insolvenzeröffnung zunächst in die Insolvenzmasse des Arbeitgebers. Bei doppelseitigen Treuhandmodellen hat jedoch der CTA-Treuhandler ein Absonderungsrecht nach § 51 Nr. 1 InsO am Treuhandvermögen (vgl. BAG, Urteil vom 22.09.2020, a.a.O.). Bei einseitigen Treuhandmodellen steht dem PSVaG das Absonderungsrecht am Treuhandvermögen zu (§ 173 Abs. 1 InsO).
- 2.7 Für eine Auskehr von Treuhandvermögen an den PSVaG ist hinreichende Klarheit darüber notwendig, auf welchen Teil des Treuhandvermögens der PSVaG einen Anspruch hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beim CTA insbesondere zur Deckung der vertraglich, aber nicht gesetzlich gesicherten Ansprüche entsprechendes Vermögen verbleiben muss (vgl. Ziffer 2.5). In der Regel erfolgt dies auf Basis einer versicherungsmathematischen Bewertung der Ansprüche.

3. Was ist zu tun bei Bekanntwerden eine (bevorstehenden) Sicherungsfalles?

Dem PSVaG sollten vom CTA zeitnah folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden:

- Kontaktdaten beim CTA sowie ggf. von externen Dienstleistern
- Treuhandvertrag inkl. Nachträge und aller Anlagen (z.B. Kapitalanlagerichtlinien o.ä.)
- Satzung oder Gesellschaftsvertrag des CTA's
- Aufstellung über den aktuellen Stand des Treuhandvermögens
- Letzter Jahresabschlussbericht, Rechenschaftsbericht o.ä.
- Versorgungszusage(n) oder Versorgungsordnung
- letztes versicherungsmathematisches Gutachten
- bei einseitigen Treuhandverträgen: Verpfändungsvereinbarungen und die Bestätigung über die Bestellung des Pfandrechts
- Angabe zum Zeitpunkt der letzten Renten- oder Kapitalratenzahlung

Insbesondere wegen der zeitaufwändigen Feststellungs- und Bewertungsfragen wird die Klärung von Verteilungsfragen über das vorhandene Treuhandvermögen längere Zeit in Anspruch nehmen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme und ein Austausch von wesentlichen Informationen tragen dazu bei, dass alle Verfahrensbeteiligten (insbesondere CTA, PSVaG, Versorgungsberechtigte und Insolvenzverwalter) Klarheit über die weiteren Abläufe gewinnen und die für die weitere Abwicklung erforderlichen Schritte einleiten können.